MODELLFLUGGRUPPE WOHLEN

GRUPPE DES

SCHWEIZ. MODELLFLUGVERBANDES

IM AERO CLUB DER SCHWEIZ

STATUTEN

STATUTEN DER MODELLFLUGGRUPPE WOHLEN

I Name, Sitz, Verbandszugehörigkeit

1.1 Unter der Bezeichnung „Modellfluggruppe Wohlen“ (hernach MGW) besteht ein Verein nach Massgabe von Art. 60ff ZGB sowie der vorliegenden Statuten. Er hat seinen Sitz in Wohlen. Die MGW ist Mitglied des regionalen Modellflugverbandes 3 und über diesen dem schweizerischen Modellflugverband (SMW) sowie dem AeCS angeschlossen. Die aktiven Mitglieder der MGW gelten, solange die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt sind als „Aktivmitglieder“ des AeCS nach Ziffer 7a der Statuten desselben. Die MGW ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

II Vereinszweck

2.1 Die Mitglieder der MGW befassen sich mit dem Konstruieren, Bauen und Fliegen von Modell-Luftfahrzeugen. Die MGW betreibt ein oder mehrere Flugplatzgelände zur Ausübung und den Betrieb ihrer modellfliegerischen Tätigkeit.

2.2 Die MGW bezweckt die kameradschaftliche Pflege des Modellflugsports durch Ihre Mitglieder Sie ist besonders bestrebt, den Modellflug als Möglichkeit aktiver und schöpferischer Freizeitgestaltung interessierten Jugendlichen näher zu bringen und sie darin zu fördern.

2.3 Die MGW vertritt die Interessen ihrer Mitglieder im Sinne des Vereinszwecks gegenüber der Öffentlichkeit, den Behörden und der Modellflugregion.

III Mitglieder

3.1 Mitglied der MGW kann jede Person werden, welche sich mit den Vereinszwecken als aktiver Modellflieger identifizieren kann oder als Passiver mit ihnen sympathisiert.

Aktivmitglieder(Junioren bis 18 Jahren, Senioren über 18 Jahren) sind Mitglieder, die Modellflugzeuge bauen und/oder fliegen, Passivmitglieder solche, die sich vom aktiven Modellflugsport zurückgezogen oder der MGW, ohne den Sport auszuüben, als zahlende Mitglieder aus Interesse am Modellflug beigetreten sind. Passivmitglieder haben kein Stimmrecht und sind durch ihre Zugehörigkeit zur MGW nicht automatisch Mitglieder des AeCS. Der Unterschied der beiden Mitgliedschaften erschöpft sich hierin.

Durch seinen Beitritt zur MGW verpflichtet sich das Mitglied kameradschaftlich in der Gruppe mitzuwirken, die von der Gruppe bzw. Von ihrem Vorstand erlassenen Reglemente und Weisungen, insbesondere betreffend der Sicherheit des Flugbetriebs und die Rücksichtnahme auf Anwohner zu befolgen und alles zu unterlassen, was dem Ansehen oder den Interessen der Gruppe schaden könnte.

Personen die sich in der besonderen Weise um den Modellflugsport oder um die MGW verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Diese sind von finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Gruppe befreit.

3.2 Gesuche um Mitgliedschaft in der MGW sind an den Vorstand zu richten. Provisorisch aufgenommenen Mitglieder haben während der Dauer des Provisoriums kein Stimmrecht, stehen im übrigen jedoch voll in den Rechten und Pflichten eines Vereinsmitgliedes.

Um eine Überbelegung der von ihr betriebenen Modellfluggelände zu vermeiden, kann die Generalversammlung die Neuaufnahme von Mitgliedern durch bestimmte, von Zeit zu Zeit festgelegte Voraussetzungen beschränken. Andererseits ist die MGW bestrebt, durch ihre Aufnahmepolitik für potenzielle Modellflugkameraden möglichst einen „Vereinsnotstand“ zu vermeiden. Der Vorstand setzt sich deshalb in Grenzfällen, wie namentlich in Fällen von Überschneidungen der geographischen Aufnahmevoraussetzungen mit Mitgliedern benachbarter Gruppen, in Verbindung, im Bemühen einem bereitwilligen Modellflieger eine Vereinszugehörigkeit zu ermöglichen.

3.3 Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftlicher Austrittserklärung an den Obmann. Er kann jederzeit erfolgen doch entbindet er nicht von der Pflicht zur Bezahlung bereits fälliger oder beschlossener Verpflichtungen. Die Austrittserklärung muss dem Vorstand spätestens bis zum 15. November des laufenden Jahres zugehen, um den Austretenden von seinen finanziellen Verpflichtungen für das folgende Jahr zu befreien.

3.4 Mitglieder die ihren finanziellen Verpflichtungen trotz schriftlicher Mahnung nicht nachkommen werden automatisch von der Liste der Aktivmitglieder gestrichen. Die Streichung entbindet nicht von der Pflicht zur Erfüllung dieser Verpflichtungen.

3.5 Mitglieder, die Interessen der MGW schädigen, namentlich in der Ausübung des Modellflugsportes fortgesetzt und in grober Weise gegen gesetzliche oder reglementarische Vorschriften verstossen und solches Verhalten nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht einstellen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Auf Verlangen ist der Auschluss kurz schriftlich zu begründen. Dem Ausgeschlossenen steht innerhalb von 30 Tagen nach dem Auschluss der Rekurs an der Generalversammlung zu.

IV <u>Organisation</u>

4. Die Organe der MGW sind:
   - die Generalversammlung der Mitglieder
   - der Vorstand
   - die Rechnungsrevisoren

4.1 Die Generalversammlung

4.1.1 Die Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus einberufen. Die Einladungen erfolgen durch schriftliche Mitteilung (gewöhnlicher Brief) an alle Mitglieder unter Angabe der Traktanden.

Anträge auf Ergänzung der Traktanden können von jedem Mitglied gestellt werden und müssen dem Vorstand spätestens 10 Tage vor dem Versammlungsdatum zugehen.

Die ordentliche Generalversammlung findet ein mal jährlich zu Beginn des Jahres statt. Ausserordentliche Versammlungen werden nach Massgabe des Bedürfnisses vom Vorstand, auf Beschluss der Generalversammlung oder auf Begehren eines Fünftels der stimmberechtigten Vereinsmitglieder einberufen. Im letzteren Fall ist das Begehren um Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks beim Vorstand zu stellen.

4.1.2 Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäss einberufen worden ist und solange wenigstens ein Drittel der Mitglieder anwesend sind.

Die Beschlussfassung erfolgt durch das einfache Mehr sämtlicher an der Versammlung anwesender Stimmberechtigten (absolutes Mehr), soweit in diesen Statuten nichts anderes bestimmt ist. Für Ordnungsanträge genügt das einfache Mehr der Stimmenden (relatives Mehr). Stichentscheid hat der Obmann.

Beschlüsse über Statutenrevisionen, Auflösung der MGW, oder deren Vereinigung mit einem anderen Verein dürfen nur an einer Versammlung gefasst werden an der wenigstens zwei Drittel aller Mitglieder anwesend sind. Und sie bedürfen der Zustimmung von wenigstens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten.

4.1.3 Die Generalversammlung wird vom Obmann. Im Verhinderungsfall oder im Fall, wo ein Geschäft die Person des Obmanns betrifft, vom Stellvertreter geleitet.

Die Beschlüsse der Generalversammlung sind vom Aktuar, im Falle seiner Verhinderung durch ein vom Obmann bezeichnetes Mitglied, zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Obmann sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Die Verhandlungsordnung wird vom Obmann bestimmt, soweit die Versammlung nichts abweichendes beschliesst.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handmehr, wenn nicht ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten die geheime Abstimmung verlangt. Bei offener Abstimmung wählt die Versammlung erforderlichen Falles einen oder mehrere Stimmenzähler.

Bei Beschlüssen über die Entlastung der geschäftsführenden Organe haben Mitglieder, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben kein Stimmrecht. Dasselbe gilt für Mitglieder mit Bezug auf Rechtsgeschäfte oder Streitigkeiten zwischen ihnen und der MGW.

4.1.4 Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- Wahl des Obmanns und der übrigen Mitglieder des Vorstandes;
- Wahl allfälliger Fachreferenten oder –kommissionen;
- Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung;
- Dechargeerteilung an die Mitglieder der Verwaltung;
- Genehmigung und Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- Beschlussfassung über einmalige Ausgaben von mehr als 1500.-;
- Beschlussfassung über die definitive Aufnahme von Mitgliedern und die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- Rekursentscheid über vom Vorstand ausgesprochene Mitgliedschaftsauschlüsse;
- Beschlussfassung über die Auflösung der MGW;
- Beschlussfassung über sämtliche Gegenstände, die ihr vom Vorstand zum Entscheid vorgelegt werden;

4.2 Der Vorstand

4.2.1 Der Vorstand besteht aus wenigstens 3 Personen. Ihm gehören an:

- der Obmann;

- der Aktuar;

- der Kassier;

- 2 Beisitzer

Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstandes beträgt 3 Jahre, nach deren Ablauf sämtliche Mitglieder wieder wählbar sind. Während der Amtsdauer neugewählte Vorstandsmitglieder treten in die Amtsdauer ihrer Vorgänger ein, bzw. Gelten als bis zur nächsten ordentlichen Vorstandswahl gewählt.

4.2.2 Der Vorstand tritt zusammen auf Einladung des Obmanns unter Angabe von Ort, Zeit und Traktanden, sooft es die Geschäfte der MGW erfordern. Die Einberufung hat ordentlicherweise 7 Tage im voraus zu erfolgen. In dringenden Fällen ist eine Abkürzung der Frist gestattet. Über andere als die traktandierten Geschäfte können gültige Beschlüsse nur einstimmig oder durch nachträgliche Zustimmung sämtlicher Mitglieder gefasst werden.

Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von wenigstens drei Fünftel der Vorstandsmitglieder, sowie des Obmannes oder des Stellvertreters erforderlich.

Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Schriftloche Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist statthaft, sofern kein Mitglied die mündliche Verhandlung eines Geschäfts verlangt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Obmann bzw. Vize-Obmann durch Stichentscheid.

Über Beschlüsse des Vorstands ist Protokoll zu führen.

4.2.3 Dem Vorstand stehen sämtliche Befugnisse zu, die nicht durch Gesetzte oder diese Statuten einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind. Er hat insbesondere folgende Befugnisse und Aufgaben:

- er setzt die rechtsverbindliche Unterschrift seiner Mitglieder fest und vertritt die MGW nach aussen;

- er vollzieht die Vereinsbeschlüsse;

- er besorgt die täglichen Geschäfte und führt die MGW im Sinne des Vereinszwecks;

- er beruft die Generalversammlung ein nach Massgabe dieser Statuten und bereitet deren Geschäfte vor;

- er arbeitet die allenfalls erforderlichen Reglemente aus und legt sie der Generalversammlung vor;

- er hat die Kompetenz neben der normalen Vereinsausgaben, innerhalb eines Vereinsjahres eine einmalige Ausgabe von maximal Fr. 1500.- bis höchstens einem Viertel des aktuellen Vereinsvermögens zu beschliessen, ohne eine GV einzuberufen (z.B. Anschaffungen).

4.3 Die Rechnungsrevisoren

Die Rechnungsrevisoren werden von der Generalversammlung auf 3 Jahre gewählt. Die Wiederwahl beider Rechnungsrevisoren ist nicht zulässig.

Die Revisoren prüfen die Rechnungsbelegung des Vereinskassiers, die Belege und den Kassenbestand und legen dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht über die Ergebnisse ihrer Prüfung vor.

V Mittel

5.1 Die finanziellen Mittel der MGW bestehen aus:

- den Jahresbeiträgen der Mitglieder;
- dem nach Aufnahme eines Mitgliedes fällige werdenden einmaligen Eintrittsbeitrag;
- allfällige, nach Massgabe der Bedürfnisse beschlossene, ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen;
- den Reinerträgen von Veranstaltungen und anderen Geschäften(Zinsen);
- Subventionen;
- Zuwendungen Dritter;

5.2 Die ordentlichen Mitgliederbeiträge werden von der ordentlichen Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes festgesetzt.

Ausserordentliche Mitgliederbeiträge können nach Massgabe der Bedürfnisse von gültigen konstituierten und beschlussfähigen Generalversammlung beschlossen werden.

5.3 Die Höhe des von Neumitgliedern zu entrichtenden einmaligen Eintrittsbeitrags unterliegt der Beschlussfassung durch die Generalversammlung von Zeit zu Zeit.

Mitgliederbeiträge von provisorisch aufgenommenen Mitgliedern werden zum vollen Jahresbeitrag erhoben.

5.4 Für die Verbindlichkeiten der MGW haftet ausschliesslich deren Vermögen. Die Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist auf die Höhe des Jahresbeitrags begrenzt. Dieser wird alljährlich durch die Generalversammlung festgesetzt und beträgt maximal CHF 150.-

VI Vereinsjahr und Rechnungsabschluss

Das Vereinsjahr dauert vom 1.Januar bis 31.Dezember mit welchem auch die Rechnung abzuschliessen ist.

VII Modellflugplatz/ -gelände

Die Generalversammlung erlässt für die von ihr betriebenen oder regelmässig besuchten Modellfluggelände ein Flugplatzreglement bzw. Eine Flugordnung. Dessen Einhaltung ist für die Mitglieder verbindlich und vom Vorstand zu überwachen. In besonderen Fällen trifft der Vorstand von sich aus die als notwendig erachteten Sicherheitsanordnungen.

VIII Auflösung

Im Falle der Vereinsauflösung geht das Vermögen an den RMV 3 über, mit der Auflage, dieses zu verwalten und allfällige in der Region innerhalb von 10 Jahren seit der Vermögensüberweisung neu gegründeten Modellfluggruppen nach eigenem Ermessen ganz oder teilweise ä fonds perdu als Starthilfe zur Verfügung zu stellen. Nach Ablauf von 10 Jahren kann der Regionalverband anderweitig nach seinem Ermessen über dieses Vermögen verfügen, jedoch stets mit dem Ziel die Interessen des Modellflugsports zu fördern.

Die Modellfluggruppe Wohlen kann durch Beschluss der Generalversammlung mit einem absoluten Mehr von zwei Drittel der stimmberechtigten Mitgliederaufgelöst werden. Wird das Quorum wegen der Abwesenheit von mehr als einem Drittel der Mitglieder nicht erreicht, so entscheidet in einer weiteren Generalversammlung das einfache Mehr.

IX Inkrafttreten und Statutenänderung

Die vorstehenden, generalrevidierten Statuten sind dem Regionalverband zur Kenntnis gebracht und an der Generalversammlung der MGW vom 20.1.2010 genehmigt worden. Sie ersetzten die bisherigen Statuten mit sofortiger Wirkung. Statutenänderungen sind, solange die MGW Mitglied des RMV 3 ist, dem Regionalverband zu melden.

FÜR DIE MODELLFLUGGRUPPEWOHLEN

Der Obmann	Der Aktuar
André Bättig	Christian Weber

Wohlen, den 28. Februar 2010